

EUROPÄISCHES VERFAHREN FÜR GERINGFÜGIGE FORDERUNGEN

Stand: 03.06.06

KERNPUNKTE

Ziel der Verordnung: Vereinfachung und Beschleunigung der Beilegung von Streitigkeiten über geringwertige Forderungen. Verwirklichung der Union als Raum des Rechts.

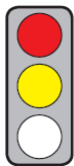
Betroffene: Alle Unternehmen, Gewerbetreibenden und Verbraucher.

Pro: Das Verfahren trägt bei grenzüberschreitenden Verträgen zur Rechtssicherheit bei und fördert dadurch grenzüberschreitende Marktaktivitäten.

Contra: (1) Die Anwendbarkeit der Verordnung auf rein innerstaatliche Sachverhalte verletzt das Subsidiaritätsprinzip.

(2) Zahlungsbefehle aus dem Ausland können ohne Übersetzung in die Amtssprache des Empfängerlandes zugestellt werden.

Änderungsbedarf: Die Verordnung ist dahingehend zu korrigieren, daß sie nur auf grenzüberschreitende Sachverhalte anwendbar ist. Eine Vorschrift ist einzufügen, daß Zahlungsbefehle in die Amtssprache des Empfängerlandes übersetzt sein müssen.



INHALT

Titel

Vorschlag KOM(2005) 87 vom 15. März 2005 für eine **Verordnung** des Europäischen Parlaments und des Rates zur **Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen**

Kurzdarstellung

- ▶ Gegenstand (Art. 1)
 - Es wird ein Verfahren zur schnelleren, einfacheren und kostengünstigeren Durchsetzung geringfügiger Forderungen eingeführt, das alternativ zum einzelstaatlichen Verfahrens- und Vollstreckungsrecht Anwendung findet (Art. 1 I).
 - Das Exequaturverfahren wird für diese Fälle abgeschafft (Art. 1 II).
- ▶ Das Verfahren ist anwendbar auf *grenzüberschreitende* und *innerstaatliche* Forderungen in Zivil- und Handelssachen mit einem Streitwert bis 2.000 Euro (Art. 2 I).
- ▶ Ausgenommen sind Personenstand, Rechts- und Handlungsfähigkeit, gesetzliche Vertretung natürlicher Personen, eheliche Güterstände, Erbrecht, Konkurse und Vergleiche, Schiedsgerichtsbarkeit, Arbeitsrecht (Art. 2 I, II).
- ▶ Gerichtsstand ist grundsätzlich der Ort der Vertragserfüllung bzw. des Vertragsschwerpunkts, bei Verbraucherverträgen der Wohnsitz des Verbrauchers (Art. 19 in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 44/2001).
- ▶ Ablauf des Verfahrens
 - Es gilt der Grundsatz des schriftlichen Verfahrens (Art. 4 I).
 - Das Antragsformular muß nebst beweisfähiger Schriftstücke bei Gericht eingereicht werden (Art. 3 I-IV).
 - Der Antrag wird binnen acht Tagen an den Antragsgegner zugestellt (Art. 4 II). Dabei kann das Schriftstück auch in einer anderen Sprache als der des Empfängerstaates verfaßt sein. Das Recht des Antragsgegners, also des Empfängers des Forderungsantrags, die Zustellung fremdsprachiger Schriftstücke abzulehnen, das ihm aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 zusteht, bleibt unberührt (Art. 4 VII).
 - Die Erwidern erfolgt grds. durch ein Antwortformular; die Frist beträgt einen Monat (Art. 4 III).
 - Wenn der Antragsgegner eine Gegenforderung von über 2.000 Euro geltend machen möchte, so wird diese nur berücksichtigt, wenn sie aus dem gleichen Rechtsverhältnis stammt und das Gericht die Anwendung des vorliegenden Verfahrens für angemessen hält (Art. 4 VI).
 - Im übrigen findet nationales Verfahrensrecht Anwendung (Art. 17).

- ▶ Abschluß des Verfahrens
 - Innerhalb eines Monats nach Eingang der Erwiderung entscheidet das Gericht über den Antrag *oder* es fordert weitere Auskünfte an *oder* setzt einen Verhandlungstermin an (Art. 5 I).
 - Das Gericht erläßt ein Versäumnisurteil, wenn die Erwiderungsfrist versäumt worden ist (Art. 5 II).
 - Das Verfahren wird grundsätzlich binnen sechs Monaten abgeschlossen (Art. 10 I).
- ▶ Verhandlung: Das „Ob“ und „Wie“ der Beweisaufnahme stehen im Ermessen des Gerichts (Art. 7).
- ▶ Zustellung des Urteils
 - Das Urteil muß zugestellt werden. Die Zustellung an eine Partei ist entbehrlich, wenn sie bei der Entscheidungsverkündung anwesend war (Art. 10 II).
 - Die grenzüberschreitende Zustellung erfolgt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 über Empfangs- und Übermittlungsstellen (Art. 11). In der Regel erfolgt die Zustellung per Einschreiben mit Rückschein, auch einfachere Zustellarten kommen in Betracht, sofern sie nach einzelstaatlichem Recht zulässig sind.
- ▶ Vollstreckbarkeit, Kosten, Rechtsmittel
 - Die Entscheidung ist ohne Sicherheitsleistung sofort vollstreckbar (Art. 13 S. 2).
 - Die unterlegene Partei trägt grundsätzlich die Kosten (Art. 14 I).
 - Rechtsmittel sind insoweit zulässig, als sie im nationalen Recht vorgesehen sind (Art. 15 I).
- ▶ Anerkennung und Vollstreckung im Empfängerstaat erfolgen, ohne daß weitere rechtliche Schritte erforderlich wären (Art. 18 I).
- ▶ Die geplante Verordnung gilt nicht in Dänemark (Art. 2 III).

Änderung zum Status quo

Bislang existiert kein Verfahren auf europäischer Ebene.

Subsidiaritätsbegründung

Die fehlende Gleichwertigkeit der nationalen Regelungen sieht die Kommission als Hemmnis im Binnenmarkt. Deshalb sei ein Handeln der EU erforderlich.

Die Kommission hält die Ausdehnung auf rein innerstaatliche Forderungen für erforderlich, um „Wettbewerbsverzerrungen“ zwischen Inländern und Ausländern zu beseitigen und weil sie das von ihr vorgeschlagene Verfahren für „einfacher und schneller“ hält als die derzeitigen nationalen Verfahren.

Positionen der EU-Organe

Europäische Kommission

Siehe Kurzdarstellung und Subsidiaritätsbegründung.

Ausschuß der Regionen

—

Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuß

Der EWSA rügt das Fehlen einer Übersetzungsgarantie.

Er fordert eine Ausweitung auf Forderungen bis 5.000 Euro, alternativ die Streichung der Rechtsmittelmöglichkeit, sowie eine Streichung des Rechts, Gegenforderungen geltend zu machen.

Europäisches Parlament

Offen.

Rat – „Justiz und Inneres“

Der Rat lehnt die Anwendbarkeit des Verfahrens auf innerstaatliche Sachverhalte ab.

Stand der Gesetzgebung

15.03.05	Annahme durch Kommission
14.02.06	Stellungnahme Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuß
01.06.06	Diskussion im Rat
Offen	Annahme, Veröffentlichung im Amtsblatt und Inkrafttreten

Politische Einflußmöglichkeiten

Federführende Generaldirektion:	GD Justiz und Inneres
Ausschüsse des Europäischen Parlaments:	Recht (federführend), Berichterstatter Hans-Peter Mayer (EVP-ED-Fraktion, D); Justiz und Inneres
Ausschüsse des Deutschen Bundestags:	Recht (federführend); Wirtschaft; Verbraucherschutz; EU-Angelegenheiten

Entscheidungsmodus im Rat: Qualifizierte Mehrheit (Ablehnung mit 90 von 321 Stimmen; Deutschland: 29 Stimmen)

Formalien

Kompetenznorm: Art. 61 lit. c EGV (justitielle Zusammenarbeit)
 Art der Gesetzgebungskompetenz: Konkurrierende Gesetzgebungskompetenz
 Verfahrensart: Artikel 251 EGV (Mitentscheidungsverfahren)

BEWERTUNG

Ökonomische Folgenabschätzung

Ordnungspolitische Beurteilung

Ein europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen wird bei grenzüberschreitenden Rechtsgeschäften – ähnlich wie das europäische Mahnverfahren – die **Zahlungsmoral verbessern** und die Zahl der ohne sachlichen Grund säumigen Schuldner senken. Dies erhöht die Rechtssicherheit im Binnenmarkt und erleichtert so die Möglichkeit zum Abschluß grenzüberschreitender Geschäfte. Insgesamt wächst dadurch die Freiheit der Marktteilnehmer und wird die Entwicklung internationaler Märkte begünstigt.

Voraussetzung ist allerdings, daß Forderungsanträge in der Amtssprache des Empfängerlandes abzufassen sind. Anderenfalls würde die **Rechtssicherheit** sogar zusätzlich **gefährdet**. Erkennt nämlich der Schuldner aufgrund der Abfassung in einer fremden Sprache den Forderungsantrag gar nicht als solchen und unterläßt deshalb eine Erwiderung, ergeht eine Entscheidung, die sofort vollstreckbar ist. Hiergegen kann der Schuldner nur Rechtsmittel einlegen, wenn das nationale Recht dies vorsieht. Die Verordnung selbst normiert kein Rechtsmittel, so daß sich hier die **Unterschiede in der Intensität des Rechtsschutzes** zwischen den Mitgliedstaaten wieder auswirken, obwohl dies gerade vermieden werden soll.

Zwar kann der Empfänger eines Forderungsantrags gemäß Verordnung (EG) Nr. 1348/2000, worauf er auch hinzuweisen ist, die Annahme verweigern, wenn der Antrag nicht in der Amtssprache seines Sitzlandes abgefaßt ist. Wird dies jedoch im alltäglichen Geschäftsbetrieb übersehen, entstehen ihm durch die sich u.U. unmittelbar anschließende Vollstreckung gravierende Rechtsnachteile. Aus diesem Grund ist ein Anspruch auf **Übersetzung des Forderungsantrags in die Amtssprache des Empfängerlandes** unerlässlich; dieser Anspruch muß auch in die Verordnung selbst aufgenommen werden, da ein einheitlicher Rechtsschutz ansonsten nicht gewährleistet ist.

Die Vorlage einer Übersetzung liegt auch im Interesse des Gläubigers, insbesondere im Interesse der KMU, deren Förderung die Verordnung nicht zuletzt dienen soll. Denn die Annahmeverweigerung durch den Schuldner führt nur zu einer Verzögerung des Verfahrens und macht eine Übersetzung ohnehin erforderlich.

Folgen für Effizienz und individuelle Wahlmöglichkeiten

Verbesserte Rechtssicherheit bei grenzüberschreitenden Geschäften **begünstigt** den **Außenhandel** und erhöht so die ökonomische Effizienz.

Folgen für Wachstum und Beschäftigung

Gelingt eine Effizienzsteigerung, dann kann das zur **Steigerung der Arbeitsproduktivität** führen und dadurch positive Beschäftigungs- und Wachstumseffekte haben.

Folgen für die Standortqualität Europas

Höhere Rechtssicherheit und ein verbessertes Umfeld für internationale Geschäfte machen Europa als Standort für Investitionen attraktiver.

Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit

Berechtigung hoheitlichen Handelns

Die Ausgestaltung gerichtlicher Verfahren ist Aufgabe hoheitlichen Handelns.

Zulässigkeit und Adäquanz EU-Handelns

Die Verordnung ist ein **Verstoß gegen das Subsidiaritätsprinzip**. Die vorgeschlagene Anwendbarkeit auch auf Verfahren ohne grenzüberschreitenden Bezug widerspricht den Grundsätzen über die Anwendung der Subsidiarität, wie sie im Protokoll zum EG-Vertrag niedergelegt sind. Denn für rein innerstaatliche Sachverhalte bieten die nationalen Rechtsordnungen einen offenkundig im jeweiligen Mitgliedstaat für problemgerecht erachteten ausreichenden Rechtsschutz. Die Begründung der Kommission (siehe Subsidiaritätsbegründung) ließe sich auf alle Sachverhalte des Wirtschaftsgeschehens anwenden und würde damit letztlich bedeuten, daß die EU eine uneingeschränkte Regelungskompetenz besitzen müßte.

In einem europäischen Umfeld, das von einer ständig wachsenden Zahl grenzüberschreitender Sachverhalte und damit auch grenzüberschreitender Rechtsstreitigkeiten geprägt wird, ist dagegen die EU-Regelung für *grenzüberschreitende* Sachverhalte mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar.

Verhältnismäßigkeit

Unproblematisch bzgl. grenzüberschreitender Forderungen.

Juristische Bewertung

Rechtmäßigkeit der Verordnung, Kompatibilität mit EU-Recht

Unproblematisch bzgl. grenzüberschreitender Forderungen.

Kompatibilität mit deutscher Rechtsordnung

In Deutschland ist die Gerichtssprache deutsch (§ 184 GVG). Ein Empfänger wird also regelmäßig nicht mit einem gerichtlichen Schreiben in einer fremden, ihm unverständlichen Sprache rechnen. Problematisch ist daher, daß die Verordnung keine Pflicht des Gläubigers auf Zustellung einer Übersetzung des Forderungsantrags normiert. Der Schutz des Schuldners besteht lediglich in dem Recht, die Annahme eines fremdsprachlichen Schriftstückes zu verweigern (Verordnung (EG) Nr. 1348/2000). Erkennt der Empfänger die Zustellung des Forderungsantrags nicht und versäumt er aus diesem Grund die Erwidierungsfrist, verliert er die weitere Möglichkeit auf rechtliches Gehör, sofern nicht der einzelne Mitgliedstaat noch ein Rechtsmittel vorsieht.

Alternatives Vorgehen

Beschränkung der Verordnung auf grenzüberschreitende Sachverhalte. Zustellung von Forderungsanträgen nur mit Übersetzung in die Amtssprache des Empfängerlandes.

Mögliche zukünftige Folgemaßnahmen der EU

Der vorliegende Entwurf ist nach der bereits verabschiedeten Verordnung zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen (Verordnung (EG) Nr. 805/2004) und der geplanten Verordnung zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens (KOM(2006) 57) der dritte Baustein zu einem **von der EU angestrebten umfassenden europäischen Zivilprozeßrecht**, das neben die nationalen Verfahrensordnungen tritt und diese langfristig erweitern soll. Mit weiteren Maßnahmen ist daher zu rechnen.

Ergebnis

Die Verordnung muß dergestalt korrigiert werden, daß sie nicht für rein innerstaatliche Sachverhalte gilt und daß alle Schriftstücke zwingend nur mit Übersetzung in der Amtssprache des Empfängerlandes zuzustellen sind.